

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

## 10. Standort, Infrastruktur und Bauprojekte

### 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: B. Soniec	Name: A. Sandner	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleiter
Datum: 24.07.2014	Datum: 24.07.2014	Datum: 24.07.2014

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

## 1. Zweck

Es werden Vorgaben festgelegt, damit bei der Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF die Belange der Sicherheit und des Umweltschutzes berücksichtigt werden sowie die Interessen der benachbarten Betriebe und des Standortbetreibers gewahrt bleiben.

## 2. Geltungsbereich

Industriepark Werk GENDORF, Gesamtfläche des Standortbetreibers und der Standortnutzer

## 3. Regelungsinhalt

### 3.1 Zeitliche Dauer

Temporäre Maßnahmen sind auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist zu prüfen, ob es sich um eine dauerhafte genehmigungspflichtige (Bau-) Maßnahme handelt. In diesem Fall ist eine Genehmigung einzuholen, andernfalls kann eine Verlängerung durch den Bedarfsträger beim Infrastrukturmanagement beantragt werden.

Das Aufstellen von Bürocontainern oder vergleichbaren Einrichtungen über eine Dauer von maximal 6 Monaten hinaus bedarf der Beantragung auf Vergabe einer Gebäudenummer durch Standort- und Umweltservices, Standortkoordinator.

### 3.2 Gegenstand der Regelung

- Flächen zur Baustelleneinrichtung und des Baubetriebes
- Aufstellen von Bürocontainern, Sanitäreinrichtungen, Werkzeug- und Materialcontainern, Bauwägen, Errichtung von Zelten, Leichtbauhallen und dgl.
- Inanspruchnahme von Lagerflächen für Baugeräte und Materialien
- Zwischenlagerung von Bauschutt, Abfällen usw.
- Lagern und Bereitstellen von Produkten aus der Produktion
- Lagerung von Geräten, Apparaten, Behältern, Gebinden, Paletten und dgl.

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

- Aufstellen von Mobilkränen interner und externer Betriebe / Fremdfirmen für die Dauer von mehr als einem Tag oder mit Stützlasten über die Regellasten aus Verkehr Schwerlastwagen SLW 60 und SLW 30) hinaus.

### 3.3 Erforderliche Maßnahmen

- Die Inanspruchnahme von Flächen im gesamten Werkgelände (befestigte oder unbefestigte Freiflächen, Grünflächen, Verkehrswege) unterliegt der Genehmigungspflicht durch die genehmigungsrelevanten Stellen (siehe Anlage 1 Freigabeschein „Temporäre Belegung von Werkflächen“) des Standortbetreibers und wird durch Unterschrift freigegeben.
- Der Antragsteller schlägt geeignete Flächen vor und dokumentiert diese auf der entsprechenden Anlage (Lageplan) zum Freigabeschein.
- Bei der Belegung von Flächen, die in Erbpacht vergeben wurden, ist die Zustimmung der Erbbauberechtigten für die geplanten Maßnahmen erforderlich.
- Mieter und Pächter sind bei Maßnahmen auf ihren Flächen rechtzeitig zu informieren.
- Planunterlagen, auf denen dauerhafte Gefahrenbereiche für Kranaufstellungen oder den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges der Werkfeuerwehr aus dem Verantwortungsbereich der Ver- und Entsorgung/Strom- und Erdgasnetz dokumentiert sind, müssen von allen für den Einsatz dieser Fahrzeuge Verantwortlichen im eigenen Zuständigkeitsbereich vorgehalten werden und je Einsatz intern oder extern beauftragter Auftragnehmer zur Beachtung weitergegeben werden (Kabelschächte, unterirdische Bauwerke wie Stromschienenkanal, Gefahrenzonen an elektrischen Freianlagen).

Vor dem Eindringen in die grün markierten Gefahrenbereiche oder dem Aufbringen von Stütz- oder Radlasten auf die rot markierten Bereiche ist grundsätzlich eine Freigabe durch Ver- und Entsorgung/Strom- und Erdgasnetz erforderlich, selbst bei Unterschreitung der unter 3.4 beschriebenen Radlasten (siehe Plan „Gefahrenbereiche für Kranaufstellungen“). Weitere Freigaben des Standortbe-

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

treibers sind dann erforderlich, wenn die Zugänglichkeit von infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Kanaldeckel, Feuerwehrezufahrten) behindert oder deren Betrieb gestört werden könnte. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der Bahnanlagen des Industrieparks Werk GENDORF.

- Falls im Zuge der Flächeninanspruchnahme Erd-, Grab- oder Ramm- und Bohrarbeiten erforderlich werden, ist das GIMS-Kapitel 10.1 „Durchführung von Baumaßnahmen“ zu beachten (siehe Anlage 1: Freigabeschein „Temporäre Belegung von Werkflächen“ – Rückseite).
- Im Gleisbereich ist grundsätzlich beim Einsatz von schwerem Gerät, Kränen, Baufahrzeugen aller Art, Hubsteigern, mobilen Arbeitsgerüsten etc. immer eine Sperrung nach GIMS 10.1 , Kapitel Gleissperrungen zu beantragen.
- Widerrechtliches Deponieren von Abfällen auf Flächen des Industrieparkes Werk GENDORF ist nicht gestattet. Die Kosten der Beseitigung trägt der Verursacher, der Auftraggeber oder der jeweilige Flächen-/ Ordnungsbereichsverantwortliche.

### 3.4 Freistellung vom Regelungsinhalt

- Belange der Sicherheit und des Umweltschutzes, Interessen benachbarter Betriebe und des Standortbetreibers sind unter Verzicht auf die Beantragung der Genehmigung einer temporären Belegung von Werkflächen gewährleistet, wenn
  - der Einsatz von Mobilkränen/des Hubrettungsfahrzeuges der Werkfeuerwehr eine Dauer von weniger als einen Tag hat
  - und zusätzlich die Straßenverkehrslasten eines Schwerlastwagens (SLW) mit einer Radlast von 100 kN (SLW60) je Rad bei Hauptwerkstrassen und von 50 kN (SLW30) je Rad bei befestigten Nebenflächen nicht überschritten werden.

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

#### **4. Zuständigkeiten**

##### **4.1 Antragsteller**

- Meldet dem Infrastrukturmanagement die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme rechtzeitig mittels Vorlage des Freigabebescheines mit oder ohne Anlage.
- Holt die erforderlichen Freigaben der genehmigungsrelevanten Stellen durch Unterschrift ein.
- Veranlasst spätestens zum Ablauf der Belegungsfrist selbstständig die Räumung der in Anspruch genommenen Flächen, stellt den ursprünglichen Zustand wieder her und bestätigt dem Standortbetreiber selbständig und schriftlich zu dessen Kontrolle, dass diese Flächen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt wurden.

##### **4.2 Standortbetreiber und genehmigungsrelevante Stellen**

- Infrastrukturmanagement stellt das Formular des Freigabebescheines „Temporäre Belegung von Werkflächen“ zur Verfügung
- Genehmigungsrelevante Stellen prüfen die Genehmigungsfähigkeit und erteilen die Freigaben. Der Plan „Gefahrenbereiche für Kranaufstellungen“ ist durch Ver- und Entsorgung/Strom- und Erdgasnetz aktuell zu halten.
- Bei temporärer Nutzung der vom Immobilienmanagement verwalteter Freiflächen informiert Infrastrukturmanagement das Immobilienmanagement vor Erteilung der Freigabe.
- Infrastrukturmanagement prüft die Freigaben und erteilt die Gesamtfreigabe oder verweigert diese in begründeten Fällen.
- Infrastrukturmanagement dokumentiert die Flächenbelegung über den Freigabebeschein. Nach Ablauf der beantragten Frist prüft der jeweilig für die in Anspruch genommene Fläche Verantwortliche die ordnungsgemäße Räumung dieser Fläche.
- Infrastrukturmanagement erteilt in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung oder veranlasst den Antragsteller, eine Genehmigung einzuholen.

<b>Werk Gendorf</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 10 Kapitel 10.6
	<b>Standort, Infrastruktur und Bauprojekte</b>	
	<b>- 10.6 Temporäre Belegung von Flächen des Industrieparks Werk GENDORF -</b>	24.07.2014

## 5. Mitgeltende Unterlagen

- GIMS-Kapitel 10.1 „Durchführung von Baumaßnahmen“
- Plan „Gefahrenbereiche für Kranaufstellungen“

[http://www.campus.gendorf.net/werk\\_gendorf/pdf/Gefahrenbereiche\\_f\\_Kranaufstellung.pdf](http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/pdf/Gefahrenbereiche_f_Kranaufstellung.pdf)

## 6. Anlagen

Anlage 1: Freigabebeschein „Temporäre Belegung von Werkflächen“



**Anlage:** **Auszug aus Werklageplan** **M 1 :**

Zur Info an: Immobilienmanagement; ISGT/EMR-Montage  
Leistungserstellung (IT)

Freigabeschein

**Temporäre Belegung von Werkflächen**

Projekt-Nr.

Projekt / Baumaßnahme:

Ort:

Dauer der Flächenbelegung:

von:

bis:

**Antragsteller:**

Firma

Verantwortlicher Bauleiter

Polier / Schachtmeister

Tel.

**Projektleitung**

Projektleiter / Bauleiter

Geb.

PLZ

Tel.

**Freigabe von Werkflächen:**

(Festlegung des Freigabeweges durch: BC Infrastrukturmanagement)

ja Abteilung der ISG/der ISGT

Infrastrukturmanagement (IS)  
Geb./Tel.: 175 / 5410 (3749)

Werkfeuerwehr (WS)  
Geb./Tel.: 676 / 2202 (5267)

Werkschutz (WS)  
Geb./Tel.: 434 / 4987

Strom- und Erdgasnetz (SN)  
Geb./Tel. 134 /6268 (5694)

Versorgung  
Geb./Tel. 600 / 5420

ISGT: EMR-Montage  
Geb./Tel. 171 / 3181

Leistungserstellung (IT)  
Geb./Tel.: 177 / 5989 (4799)

Gesellschaft / (Nachbar-) Betrieb /  
Sonstige  
Geb./Tel.:

**Betrieb / GB / Abteilung:**

(genehmigungsrelevante Stelle)

Name:

Unterschrift:

**unter der Einhaltung von Auflagen:**

sowie:

siehe Baustellenausfertigung

wird dem Antragsteller jederzeit widerruflich, höchstens für die Dauer von sechs Monaten, unter Einhaltung der werkseitigen Vorschriften erlaubt.

die im Lageplan kenntlich gemachten Lagerflächen zu belegen  
und darauf Container o.ä. aufzustellen / anzuschliessen / zu betreiben  
 Beheizung: ja     Beheizung: nein  
durch: .....

Büro- / Sozialcontainer                       Stück                      \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

Baucontainer / Bauwagen                       Stück                      \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

Sanitärcontainer / WC-Box                       Stück                      \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

Werkzeugcontainer / -box                       Stück                      \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

ja     nein

**Der Antragsteller bestätigt, dass keinerlei Erd-, Grab-, Bohr- oder Rammarbeiten erforderlich sind.**

**Mit dem Vorhaben sind Erd-, Grab, Bohr- bzw. Rammarbeiten verbunden. Formblatt 10.1 - Anlage 1 "Freigabe Tiefbau- und Abbrucharbeiten" ist beizulegen.**

**PFLICHTANGABE !**

**PFLICHTANGABE !**

Für die vorübergehende Nutzung von Flächen innerhalb des Werkgeländes ist die Erlaubnis durch die betroffenen Betriebe und den Standortbetreiber einzuholen.

Burgkirchen, den

Antragsteller

Gesamtfreigebende Stelle (IS)

Datum

Unterschrift

Unterschrift

## Auflagen, Hinweise:

- \* Diese Vorgaben sind während des gesamten Genehmigungszeitraumes an gut sichtbarer Stelle, z. B. im Büro- bzw. Baucontainer, auszuhängen.
- \* Bei Standortwechsel und Änderungen der genehmigten Bedingungen erlischt die Freigabe zur Flächennutzung. Sie muß bei Bedarf neu beantragt werden.

## Flächenbelegung

- \* Die Zugänglichkeit von benachbarten Gebäuden, betrieblichen und baulichen Anlagen oder unterirdischen Einrichtungen (Hydranten, Schieber, Schächte udgl.) muss jederzeit gewährleistet sein. Ex-Zonen, Feuerwehrezufahrten, Gleisanlagen, Bahnüberwege und Parkflächen mit Sondererlaubnis müssen freigehalten werden.
- \* Nach Ablauf des Freigabezeitraumes sind die beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## Aufstellung von Unterkünfts-, Werkstatt oder Lagereinrichtungen

- \* Die hierfür erforderlichen Grab- und Fundamentarbeiten sowie Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz dürfen nur unter der Regie von InfraServ Gendorf (Standortbetreiber) oder Fachpersonal der jeweiligen (Standort-) Gesellschaft durchgeführt werden.
- \* Bei Erd-, Grab-, oder Ramm- und Bohrarbeiten muß nach dem "Freigabeschein Tiefbau- und Abbrucharbeiten" verfahren werden.

## Sicherheitshinweise

- \* Unterkünfte- und Werkstatteinrichtungen sind an gut sichtbarer Stelle mit Firmenschild zu versehen.
- \* Für Büro- und Aufenthaltsräume kann von der Werksicherheit/Vorbeugender Brandschutz (VB), tel. 4446 Raucherlaubnis erteilt werden. Diese gilt jeweils nur für den Raum, für den sie erteilt wurde und kann jederzeit widerrufen werden. Die Räume, für die eine Raucherlaubnis erteilt wurde, müssen mit einem Hinweisschild (bei der Werkfeuerwehr zu beziehen) gekennzeichnet sein. Bei einer Ortsveränderung der Büro- und Aufenthaltsräume ist dieses zurückzugeben und die Raucherlaubnis für den neuen Aufstellungsort erneut zu beantragen.
- \* Die Art der zulässigen Beheizung wird durch die Bau- oder Montageleitung festgelegt. Auf die Brandgefahr ist bei der Beheizung von Containern, Bauwagen o. ä. besonders zu achten (Absprache mit der Werksicherheit/Vorbeugender Brandschutz (VB), tel. 4446 nötig).
- \* In Werkbereichen, in denen Explosionsschutz vorgeschrieben ist, darf nur mit Dampf geheizt werden.
- \* Bei Gasalarm ist das gesamte Objekt stromlos zu machen. Fenster und Türen sind zu schließen. Auf die Durchsagen der Werkwarnanlage ist zu achten.

## Ergänzende Erläuterung

- \* Standortbetreiber = Gesamtfreigebende Stelle = Infrastrukturmanagement (IS), Gebäude 175

Zusätzliche Auflagen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

erteilt durch: \_\_\_\_\_

erteilt durch: \_\_\_\_\_